

dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt. Die Errichtung von stationären provisorischen Wohnunterkünften in Holz- bzw. Massivbaracken, die nach Beendigung des Investitionsvorhabens wieder abgerissen werden, ist nicht zulässig.

- (4) Der Investitionsauftraggeber ist verantwortlich für
- die Bereitstellung vorhandener eigener Wohnunterkünfte,
 - die Nutzung bestehender Einrichtungen bei Dritten, z. B. Wohnunterkünfte auf anderen Bauvorhaben und territoriale Einrichtungen/ wie Arbeiterwohnhotels,
 - das planmäßige Vorziehen geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens als Wohnunterkünfte und deren Erstaussstattung,
 - die aktive Einflußnahme auf die rechtzeitige Errichtung von Wohnungen, Schulen oder ähnlichen Bauten im Territorium, deren Bereitstellung zur zeitweiligen Nutzung als Wohnunterkünfte sowie deren Erstaussattung.

- (5) Die Auftragnehmer sind verantwortlich für die Bereitstellung von transportablen Raumzellen und Wohnwagen
- auf Baustellen mit Bauzeiten bis zu einem Jahr oder auf Baustellen mit einem sich ständig verändernden Standort, wie Bau von Rohrleitungen und Verkehrswegen, Durchführung von Meliorationsarbeiten, wenn die Unterbringung der Werk tätigen gemäß Abs. 4 nicht möglich ist,
 - auf allen anderen Baustellen, auf denen für einen kurzen Zeitraum (3 bis 4 Monate) ein erhöhter Arbeitskräfteeinsatz entsteht und dadurch eine zusätzliche Bereitstellung von Wohnunterkünften — über die planmäßig bereitgestellten Wohnunterkünfte gemäß Abs. 4 hinaus — erforderlich wird.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, einen der Größe, dem Produktionsprofil und der Beschäftigtenstruktur des Betriebes entsprechenden Bestand an modernen Wohnunterkünften und Ausstattungsgegenständen zu halten und ständig zu reproduzieren.

- (6) Die Bereitstellung von transportablen Raumzellen und Wohnwagen einschließlich der Erstaussattung bzw. entsprechender Investitionsanteile und finanzieller Mittel hat durch den Investitionsauftraggeber zu erfolgen, wenn er Wohnunterkünfte gemäß Abs. 4 nicht bereitstellen kann und auch die Auftragnehmer nicht über den erforderlichen Bestand an Wohnunterkünften und Ausstattungsgegenständen verfügen.

§ 4

Kosten für die Fahrt zwischen Wohnunterkunft und Baustelle

Werden durch den Investitionsauftraggeber Wohnunterkünfte in einer Entfernung von über 4 km von der Baustelle zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt der Werk tätigen zwischen Wohnunterkunft und Baustelle zusätzlich zu kalkulieren und vom Investitionsauftraggeber zu bezahlen. Das gilt auch, wenn durch staatliche Organe Festlegungen getroffen werden, die die Einrichtung oder Nutzung einer Wohnunterkunft außerhalb der 4-km-Grenze zur Folge haben. Die 4-km-Grenze gilt nicht im Stadtgebiet.

§ 5

Betreiben der Wohnunterkünfte

- (1) Das Betreiben der Wohnunterkünfte umfaßt die Verwaltung eigener bzw. zur Nutzung überlassener Wohnunterkünfte sowie die dazu notwendige materielle und finanzielle Planung und Abrechnung.

- (2) Der Generalauftragnehmer koordiniert das Betreiben der Wohnunterkünfte, um die Betreuung aller Werk tätigen auf der Baustelle auf einem hohen Niveau einheitlich zu gestalten und diese Aufgabe mit dem geringsten Verwaltungs- und Organisationsaufwand durchzuführen. Ist kein General-

auftragnehmer eingesetzt, hat der Investitionsauftraggeber das Betreiben der Wohnunterkünfte zu koordinieren.

- (3) Der Investitionsauftraggeber ist für das Betreiben eigener Wohnunterkünfte verantwortlich.

- (4) Für das Betreiben der Wohnunterkünfte in Objekten des Investitionsvorhabens, in Wohnungen, Schulen oder ähnlichen Bauten im Territorium, die zeitweilig für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, ist der Generalauftragnehmer verantwortlich.

- (5) Der Auftragnehmer ist für das Betreiben seiner und der ihm vom Investitionsauftraggeber zur Verfügung gestellten mobilen Wohnunterkünfte verantwortlich.

- (6) Das Betreiben der Wohnunterkünfte kann unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit mit einem Hauptauftragnehmer Betreuung vereinbart werden.

§ 6

Finanzierung des einmaligen Aufwandes für Wohnunterkünfte

- (1) Die Bereitstellung von Wohnunterkünften ist aus Investitionsmitteln von den Verantwortlichen gemäß § 3 zu finanzieren.

- (2) Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie den An- und Abtransport von mobilen Wohnunterkünften sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

§ 7

Finanzierung des laufenden Aufwandes für Wohnunterkünfte

- (1) Der Auftragnehmer hat an den Betreiber der Wohnunterkunft ein Nutzungsentgelt für die vertraglich gebundenen Wohnplätze zu zahlen. Das Nutzungsentgelt ist bei strengster Sparsamkeit entsprechend den Preisvorschriften zu kalkulieren.

- (2) Der Betreiber hat dem Rechtsträger für zur Verfügung gestellte Wohnunterkünfte und deren Ausstattung ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Für den Ersatz von Ausstattungsgegenständen sowie für Reparaturen ist der Betreiber der Wohnunterkunft verantwortlich.

- (3) Die Finanzierung der zwischenzeitlichen Verwendung von Wohnungen und anderen geeigneten Bauten im Territorium als Wohnunterkünfte hat gemäß den Rechtsvorschriften* zu erfolgen.

§ 8

Tagesunterkünfte

- (1) Die Tagesunterkünfte dienen der Entspannung und Erholung der Werk tätigen während der Arbeitspausen, dem Umkleiden, der Körperpflege und der hygienisch einwandfreien Einnahme von Speisen und Getränken. Sie können für Beratungen und Versammlungen genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig. Die Tagesunterkünfte müssen den geltenden Ausstattungsnormen entsprechen.

- (2) Die Auftragnehmer sind für die Bereitstellung, Errichtung und Unterhaltung von Tagesunterkünften für ihre Beschäftigten verantwortlich, soweit mit dem Generalauftragnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- (3) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer sind verpflichtet, im Bereich der Baustelle vorhandene bauliche Einrichtungen bzw. Räume in den zu errichtenden Bauten als Tagesunterkünfte zur Verfügung zu stellen und ihre effektive Nutzung zu koordinieren. Auf Baustellen mit Bauzeiten bis zu einem Jahr und auf Baustellen mit einem sich ständig verändernden Standort können vorrangig fahrbare

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 18. August 1963 über die Finanzierung und Abrechnung bei zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungsbauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen als Arbeiterwohnunterkünfte (GBl. II Nr. 8 S. 625).